

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 254.

Sonnabend, den 11. September.

1847.

### Sächsisch-Bayerische Staats-Eisenbahn.

Tägliche Abfahrtszeiten der Dampfwagenzüge vom 1. October 1847 bis 1. April 1848.

Von Leipzig nach Reichenbach und Zwickau. Von Reichenbach und Zwickau nach Leipzig.

Abfahrt von	Dampfwagenzüge.				Abfahrt von	Dampfwagenzüge.			
	I.	II.	III.	IV.		I.	II.	III.	IV.
Leipzig	7 u. N.	11 u. N.	2 u. Nm.	5 u. Nm.	Zwickau	7 u. N.	11 u. N.	2 u. Nm.	5 u. Nm.
Rierisch	7 1/2 =	11 1/2 =	2 1/2 =	5 1/2 =	Reichenbach	7 =	11 =	2 =	5 =
Altenburg	8 =	12 = N.	3 =	6 = Abs.	Werdau	7 1/2 =	11 1/2 =	2 1/2 =	5 1/2 =
Göfnitz	7 1/2 =	11 =	2 1/2 =	5 1/2 =	Crimmitschau	7 1/2 =	11 1/2 =	2 1/2 =	5 1/2 =
Crimmitschau	7 1/2 =	11 =	2 1/2 =	5 1/2 =	Göfnitz	8 =	12 = N.	3 =	6 =
Werdau	7 1/2 =	11 = N.	2 1/2 =	5 1/2 =	Altenburg	7 1/2 =	11 =	2 1/2 =	5 1/2 =
Ankunft in Reichenbach	7 1/2 =	11 =	2 1/2 =	5 1/2 =	Rierisch	7 1/2 =	11 = N.	2 1/2 =	5 1/2 =
Ankunft in Zwickau	7 1/2 =	11 =	2 1/2 =	5 1/2 =	Ankunft in Leipzig	7 1/2 =	11 =	2 1/2 =	5 1/2 =

Die angegebenen Abfahrtszeiten von den Zwischenstationen, sowie die Ankunftszeiten sind die frühesten, welche eintreten können.

Angehalten wird mit den Zügen I. II. und III. auch bei **Saschwitz, Böhlen und Neumark**, doch findet bei den Zügen II. und III. die Personenbeförderung nur in Waagen zweiter und dritter Classe statt.

Außerdem ist eine directe Verbindung zwischen **Zwickau und Reichenbach** dadurch hergestellt, daß täglich

von Zwickau nach Werdau früh 9 Uhr und Nachmittags 4 Uhr,  
von Werdau nach Zwickau = 8 = = = 3 =

Güterzüge gehen, mit welchen in zweiter und dritter Wagenclasse, soweit die vorhandenen Plätze reichen, Personen befördert werden können.

Leipzig, den 6. September 1847.

Königliche Direction der Sächsisch-Bayerischen Staats-Eisenbahn.  
Schill.

### Bekanntmachung.

1) Die diesjährige **Leipziger Michaelismesse** beginnt mit dem **27. September** dem **16. October**.

und endigt mit

2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.

3) Gleiche Berechtigungen haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.

4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger äußerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thlr. verboten.

5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messloccalen in der Woche vor der Wöchnerwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.

6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsloucales wird, außer der sofortigen Schließung desselben, mit einer Geldstrafe nach Befinden bis zu 25 Thlr. belegt.

7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten nicht angehörenden Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.

8) Ebenso bleibt das Hausiren jeder Art, und das Feilhalten der jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche